

Merkblatt für die Sicherheit und den Brandschutz in Autoeinstellhallen

Geschätzte Mieterinnen, geschätzte Mieter

Neben der Eigentümerschaft haben auch die Mieter/-innen und Nutzer/-innen einer Einstellhalle die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die Brandsicherheit der Einstellhalle gewährleistet ist. Auch haben Sie Mitverantwortung dafür zu tragen, dass die Einrichtungen für den Brandschutz jederzeit betriebsbereit und Instand gehalten sind.

Grundsätze

- Einstellräume für Motorfahrzeuge dürfen zu keinen anderen Zwecken verwendet werden.
- Fluchtwege und Löscheinrichtungen müssen immer zugänglich sein und dürfen nicht verstellt werden. Melden Sie Ihrer Regimo-Gesellschaft, wenn Sie den Eindruck haben, die Löscheinrichtungen seien defekt, nicht zugänglich oder anderweitig nicht einsatzbereit.
- Die Einstellhalle dient dem Abstellen von Fahrzeugen und nicht dem Lagern von persönlichen Gegenständen.

Was ist erlaubt?

In den Einstellhallen darf je Abstellplatz das unmittelbar für den Betrieb und die Pflege des Fahrzeuges benötigte Material in einem brennbaren Schrank von maximal $\frac{1}{2}$ m³ Inhalt oder in einem nicht brennbaren Schrank von maximal 1 m³ Inhalt aufbewahrt werden.

Folgende Gegenstände dürfen Sie einlagern:

- einen Satz Reifen/Pneus pro eingestelltes Fahrzeug
- dem Fahrzeug zugehöriges Material, am besten in einem geschlossenen Schrank, sowie Dachträger und Veloträger
- sperrige Sportgeräte wie Velo, Skis oder Surfbretter
- unhandliche Geräte für Haus und Garten wie Leitern oder ähnliches.

Was ist nicht erlaubt?

Die Nutzung Ihres Abstellplatzes in der Einstellhalle für andere Zwecke als zum Abstellen eines Fahrzeuges ist aus feuerpolizeilichen Gründen grundsätzlich nicht gestattet. Dies birgt grosse Risiken für die Nutzerinnen und Nutzer der Einstellhalle und für die darin abgestellten Fahrzeuge.

Es ist daher nicht zulässig:

- die Einstellhalle für andere Zwecke als zum Abstellen von Motorfahrzeugen zu nutzen
- Altpapier und Abfälle zu lagern
- brennbare Flüssigkeiten, Gase und Treibstoffe zu lagern
- Brennholz, Holzkohle, Briketts oder andere brennbare Gegenstände zu lagern
- die Einstellhalle oder den Abstellplatz für die Reparatur von Fahrzeugen zu nutzen.

Quellenangaben

- Beratungsstelle für Brandverhütung:
www.bfb-cipi.ch
- Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen
VKF: www.bsvonline.ch